

Die Verwaltungsbehörde einer Stadt bildet der Magistrat, der aus dem Bürgermeister und den Stadträten besteht. Die Stadtverordneten sind aus der Bürgerschaft auf bestimmte Zeit gewählt und unabhängig vom Magistrate; sie haben insonderheit das Recht der Geldbewilligung. Die Dorfgemeinde verwaltet der Gemeindevorsteher.

Dem Volke sind durch die Verfassung folgende Rechte zugesichert:

Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich; Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Ämter sind allen Befähigten gleich zugänglich. — Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. — Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Hausfuchungen, sowie Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen statthaft. — Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. — Strafen können nur, soweit sie in einem Gesetze (nicht durch bloße Verordnung) angeordnet sind, angedroht und verhängt werden. — Das Eigentum ist unverletzlich; es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen Entschädigung entzogen oder beschränkt werden. — Die Freiheit der Auswanderung kann von Staats wegen nur in Beziehung auf die Wehrpflicht beschränkt werden. — Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. — Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem Religionsbekenntnisse. — Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden. Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentliche Volksschule vorgeschrieben ist. Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten steht jedem frei, wenn er seine Befähigung nachgewiesen hat. — Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und Bild seine Meinung frei zu äußern. Jede Beschränkung der Pressfreiheit darf nur im Wege der Gesetzgebung geschehen. — Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. Vereinigungen in Gesellschaften zu Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, sind gestattet. Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden. — Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. — Das Briefgeheimnis ist unverletzlich; Briefe dürfen nicht von Unbefugten geöffnet werden.

Die Pflichten eines Staatsbürgers bestehen in Gehorsam und Treue gegen den Landesherrn und die Obrigkeit auf Grund der Gesetze. Besondere Pflichten sind die allgemeine Wehrpflicht und die Steuerpflicht.

75. Das Gerichtswesen.

1. Das Gerichtswesen des Reiches ist durch Reichsgesetze geordnet. Das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und im Strafprozeße ist